

Öffentliche-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Aachen,
dem Kreis Aachen
und
der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Belgiens (nachfolgend DG)

Präambel

Die Stadt Aachen, der Kreis Aachen und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens (nachfolgend „die Beteiligten“) unterhalten jeweils eine Einrichtung, die Versorgungsleistungen mit audiovisuellen Medien und medienpädagogische Aufgaben wahrnimmt (Kreisbildstelle Aachen, das Medienzentrum der Stadt Aachen und das Medienzentrum der DG).

Zur besseren Versorgung der Nutzer in der Stadt Aachen, dem Kreis Aachen und der DG (nachfolgend „Betreuungsgebiet“) und zum Zweck einer wirtschaftlich effektiveren Organisation der Aufgaben der genannten Einrichtungen haben sich die Beteiligten zur Zusammenarbeit entschlossen. Zu diesem Zweck schließen die Beteiligten folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die organisatorische Vereinigung der Kreisbildstelle Aachen und des Medienzentrums der Stadt Aachen. Dem Medienzentrum der DG steht die Nutzung der Leistungen des vereinigten Medienzentrums im Sinne des § 7 Abs. 1 zu.

§ 2

Aufgabenerfüllung durch die Stadt Aachen

1. Die Stadt Aachen verpflichtet sich, die von den Medieneinrichtungen der Stadt Aachen und des Kreises Aachen wahrgenommenen Aufgaben künftig für Stadt und Kreis Aachen zu erfüllen. Die Stadt Aachen wird diese Aufgaben durch das bisherige Medienzentrum der Stadt Aachen erfüllen. Dieses erhält mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Bezeichnung „Medienzentrum Aachen – Euregionales Medienzentrum der Stadt und des Kreises Aachen“.
2. Der Kreis Aachen und die DG unterstützen die Stadt Aachen bei dem Betrieb des Medienzentrums Aachen nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
3. Durch die Verpflichtung der Stadt Aachen, die von den Medieneinrichtungen der Stadt Aachen und des Kreises Aachen wahrgenommenen Aufgaben künftig für die Stadt und den Kreis Aachen zu erfüllen, werden die Pflichten und die Trägerschaft des Kreises Aachen im Hinblick auf diese Aufgabe nicht berührt. Eine Freistellung von der Haftung gegenüber Dritten ist mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ebenfalls nicht verbunden.

§ 3

Organisation, Sitz, Ausstattung

1. Organisatorisch wird das Medienzentrum Aachen als Organisationseinheit der Verwaltung der Stadt Aachen geführt.
2. Sitz des Medienzentrums Aachen ist der bisherige Sitz des Medienzentrums der Stadt Aachen in Aachen, Blücherplatz 43.
3. Die Kreisbildstelle Aachen und das Medienzentrum der Stadt Aachen übergeben ihre audiovisuellen Medien und Geräte, einschließlich der Medienregale an das Medienzentrum Aachen, soweit sie von dieser Vereinbarung erfasst sind. Stadt und Kreis Aachen bleiben Eigentümer der Sachbestände, die sie auf Grund dieser Vereinbarung in das Medienzentrum Aachen eingebracht haben. Das Medienzentrum Aachen ist berechtigt, diese Sachbestände im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zu nutzen. Stadt und Kreis Aachen sind nicht berechtigt, die Rückgabe der Sachbestände zu verlangen, solange diese Vereinbarung gültig ist. Die von Stadt und Kreis Aachen eingebrachten Gegenstände sind in den Inventarlisten in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung abschließend bezeichnet.
4. Stadt und Kreis Aachen sind verpflichtet, die sich aus der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung ergebenden Sachmittel (Büroausstattung etc.) insbesondere technische Geräte, die derzeit von ihren Medieneinrichtungen genutzt werden können, dem Medienzentrum Aachen entgeltfrei zur Verfügung zu stellen.
5. Die Stadt Aachen stellt dem Medienzentrum Aachen die Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 4

Personal

1. Das Medienzentrum Aachen verfügt über 5,5 Planstellen. Hiervon besetzt die Stadt Aachen 4,5 und der Kreis Aachen 1,0 Stellen.
Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der bisherigen Kreisbildstelle bleibt Bedienstete/r des Kreises Aachen. Er/Sie ist den Weisungen des Leiters des Medienzentrums Aachen unterworfen.
2. Änderungen im Personalbestand dürfen nur im Einvernehmen zwischen Stadt und Kreis Aachen vorgenommen werden. Über Beförderungen/Höhergruppierungen entscheiden Stadt und Kreis Aachen selbständig nach gegenseitiger Information.
3. Bei langfristigem Ausfall von Personal ist hinsichtlich der Ersatzgestellung eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 5

Kosten des Medienzentrums Aachen

1. Die Gesamtkosten des Medienzentrums Aachen (Personal- und Sachkosten) tragen die Stadt Aachen, der Kreis Aachen und die Deutschsprachige Gemeinschaft.
2. Die DG beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale von 20.000,-- DM. Die Pauschale wird an die jährliche Entwicklung der Gesamtkosten des Medienzentrums angepasst.
3. Von den Gesamtkosten tragen – nach Abzug des Anteils der DG – die Stadt Aachen 55 % und der Kreis Aachen 45 %.
4. Echte oder kalkulatorische Kosten für Räume gehen nur in soweit in die Sachkosten ein, als über die in § 3 Abs. 5 genannten Räume hinaus einvernehmlich zwischen Stadt und Kreis Aachen zusätzliche Räume bereitgestellt werden.
5. Die jährlichen Sachkosten dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 vom 100 über dem Durchschnitt der Sachkosten der zurückliegenden 3 Haushaltsjahre liegen.
6. Unter Berücksichtigung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Bindungen werden Haushaltsplan und Investitionsprogramm für das Medienzentrum mit bindender Wirkung für alle Beteiligten von der Stadt Aachen aufgestellt. Notwendig werdende außer-/überplanmäßige Ausgaben erfordern das Einvernehmen zwischen Stadt und Kreis Aachen.
7. Die Stadt Aachen stellt dem Medienzentrum Aachen die für die Begleichung der Sachkosten erforderlichen Mittel zur Verfügung. Nach Abschluss des Haushaltsjahres findet zwischen Stadt und Kreis Aachen eine Erstattung der Personal- und Sachkosten statt, sofern dieses nach der in Abs. 3 beschriebenen Kostenquotelung in Betracht kommt. Der Kreis Aachen und die DG überweisen der Stadt Aachen jeweils zum 01.01. und 01.07. des Abrechnungsjahres als Abschlag auf die Endabrechnung jeweils 50 % der veranschlagten anteiligen Kosten.

§ 6

Eigentumserwerb und Wertersatz

1. Die durch das Medienzentrum Aachen während der Dauer dieser Vereinbarung angeschafften Gegenstände werden Eigentum der Stadt Aachen.
2. Im Falle der Auflösung des Medienzentrums Aachen durch die Beendigung dieser Vereinbarung (§ 11 Abs. 3) erstattet die Stadt Aachen dem Kreis Aachen den Zeitwert der erworbenen Gegenstände entsprechend dem gemäß § 5 Abs. 3 vom Kreis Aachen zu tragenden Sachkostenanteil.

§ 7

Aufgabe und Ziele des Medienzentrums Aachen

Das Medienzentrum Aachen erfüllt im Einvernehmen der Beteiligten die folgenden Aufgaben:

1. Die Versorgung von
schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen,
Kinder – und Jugendeinrichtungen,
gemeinnützigen Institutionen und Einrichtungen,
Verwaltungseinrichtungen der Stadt und des Kreises Aachen und gemeinschaftseigene Einrichtungen,
Privatpersonen mit einem besonderen Interesse,
mit audiovisuellen Bildungsmedien und den dazu erforderlichen Geräten.
Die Versorgung erfolgt im Ausleihverfahren durch Abholbetrieb und durch einen Transportdienst.
2. Die Beschaffung geeigneter Bildungsmedien und entsprechender Geräte.
3. Die medienpädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung für Multiplikatoren im Bereich Film, Ton, Video und Software einschließlich der Durchführung von medienpädagogischen Seminaren.
4. Die medienpädagogische Fachberatung der Nutzer des Medienzentrums Aachen.
5. Die schulische und außerschulische Kinder- und Jugendarbeit im Medienbereich, wobei die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit zu 10 % auf den Kreis Aachen und 90 % auf die Stadt Aachen entfällt.
6. Die fachtechnische Beratung von Nutzern aus dem Bereich der Schulen und Verwaltungseinrichtungen bei der Beschaffung von audiovisuellen Geräten.
7. Die audiovisuelle Dokumentation von Ereignissen, die für einen oder mehrere der Beteiligten oder das gesamte Betreuungsgebiet von Bedeutung sind.
8. Die Produktion von audiovisuellen Beiträgen und die Mitarbeit im Bereich des lokalen Rundfunks und des lokalen Fernsehens.
9. Die Übernahme weiterer Aufgaben durch das Medienzentrum Aachen erfolgt nur im Einvernehmen der Beteiligten.

§ 8

Nutzungsrechte

1. Im Rahmen der unter § 7 beschriebenen Aufgaben steht die Nutzung des Medienzentrums Aachen allen Personen, Stellen, Einrichtungen und Vereinigungen aus dem Betreuungsgebiet zu.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Kreis Düren berechtigt sein soll, das Medienzentrum Aachen im Wege der Fernleihe zu nutzen.

§ 9

Medienbeirat

1. Für das Medienzentrum Aachen wird ein Medienbeirat gebildet, der die Einrichtung bei ihrer Aufgabenerfüllung berät. Er hat 13 Mitglieder. Die Stadt Aachen benennt 7, der Kreis Aachen 5 und die DG 1 Mitglied. Sollte es zu wesentlichen Veränderungen im Verhältnis der finanziellen Anteile der Beteiligten kommen, ist die Zusammensetzung des Medienbeirates auf Verlangen eines Beteiligten entsprechend anzupassen.
2. Die Mitglieder des Medienbeirats sollen dem Bereich der Nutzer des Medienzentrums, insbesondere der Schulen entstammen.

§ 10

Mitbestimmung der Beteiligten

1. Der Leiter/die Leiterin des Medienzentrums Aachen und sein Vertreter/seine Vertreterin werden von der Stadt Aachen bestimmt. Hierbei soll Einvernehmen mit dem Kreis Aachen erzielt werden.
2. Grundlegende Veränderungen in Arbeitsweise/Aufgabenstellung, beispielsweise Einführung einer Gebührenregelung, Fortfall Zustelldienst, bedürfen des Einverständnisses aller Beteiligten.

§ 11

Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Aachen, den 10. September 1999

Stadt Aachen

Kreis Aachen

Die Deutschsprachige
Gemeinschaft Belgiens

Der Oberbürgermeister

Der Landrat

Der Ministerpräsident

gez. Dr. Linden
(Dr. Linden)

gez. Meulenbergh
(Meulenbergh)

gez. Lambertz
(Lambertz)

In Vertretung:

In Vertretung:

gez. Dr. Erenkämper
(Dr. Erenkämper)
Beigeordneter

gez. Etschenberg
(Etschenberg)
Beigeordneter

Vermerk:

Mit Schreiben vom 15.12.1999 hat die Bezirksregierung Köln (Az. 31.1.6.3-205) die öffentliche-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs 2 GkG genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27.12.1999, Nr. 52.